

Amtliche Bekanntmachung

1. Änderungssatzung zur S A T Z U N G

der Stadt Husum über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 18.03.2016

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 8 und 8a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordnetenkollegium vom 15.12.2016 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 5 Vorteilsregelung, Stadtanteil

1. § 5 Absatz 2, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 3) werden bei wiederkehrenden Beiträgen folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil).“

2. § 5 Absatz 3, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 3) werden bei Einzelabrechnung folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil).“

3. Die Tabelle in § 5 Absatz 3, Zeile Mischflächen, erhält folgende Fassung:

Teileinrichtungen der Straße	Straßenkategorien	Beitragsanteil
Mischflächen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 6)	Anliegerstraßen	75 v.H.
	Haupteerschließungsstraßen	45 v.H.
	Hauptverkehrsstraßen	30 v.H.

Artikel 2

§ 7 Beitragsmaßstab

1. § 7 Absatz 2 Nr. 2, Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die **darüber hinaus gehenden** Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder die im Außenbereich liegen, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.“

2. Der § 7 Absatz 2 Nr. 3 a), Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche die überbaute Fläche vervielfältigt mit **4,0**.“

3. Der § 7 Absatz 2 Nr. 3 b), Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Als Nutzung in ähnlicher Weise gelten insbesondere Schulhöfe, Flächen von Kompostieranlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, Flächen für Versorgungsanlagen, Photovoltaikanlagen, Biogasanlagen, Stellplätze und Kiesgruben.“

4. Der § 7 Absatz 2 Nr. 4 c) erhält folgende Fassung:

c) Kleingartenanlagen **0,3**

5. § 7 Absatz 2 Nr. 5 (Eckgrundstücksermäßigung) erhält folgende Fassung:

„5.1 Bei den wiederkehrenden Beiträgen werden alle Grundstücksflächen in jedem Abrechnungsgebiet nur einmal bei der Berechnung und Veranlagung berücksichtigt. Sind Grundstücke von Verkehrsanlagen in unterschiedlichen Abrechnungsgebieten erschlossen, sind sie in jedem dieser Abrechnungsgebiete mit der Hälfte der Flächen nach Ziff. 1 bis 4 zu veranlagern. Den nicht erhobenen Beitragsanteil trägt die Stadt Husum. Die vorstehende Regelung gilt nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie für Grundstücke in anderen Gebieten, die gewerblich oder industriell genutzt werden.“

5.2 Bei den einmaligen Beiträgen sind Grundstücke, die durch mehrere Straßen, Wege und Plätze erschlossen werden (Eckgrundstücke), für alle Straßen, Wege und Plätze beitragspflichtig. Der sich nach § 7 Absatz 2 bis 4 ergebende Beitrag wird nur zur Hälfte erhoben. Den übrigen Beitragsanteil trägt die Stadt Husum. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn die Stadt Husum für die zweite Straße keine Baulast an der Fahrbahn hat sowie ebenfalls nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie für Grundstücke in anderen Gebieten, die gewerblich oder industriell genutzt werden.“

Artikel 3

Anlage 1 zu § 2 Absatz 2 der Straßenbaubeitragssatzung

Die Anlage 1 zu § 2 Absatz 2 der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Husum (Übersichtskarte) wird wie folgt geändert:

- 1.** Die Übersichtskarte erhält die Überschrift:
„Anlage 1 zu § 2 Absatz **1** Straßenbaubeitragssatzung“
- 2.** „Das Teilstück der Matthias-Claudius-Straße zwischen Vogtstraße und Klopstockplatz wird als **Haupterschließungsstraße** gekennzeichnet.“

Artikel 4

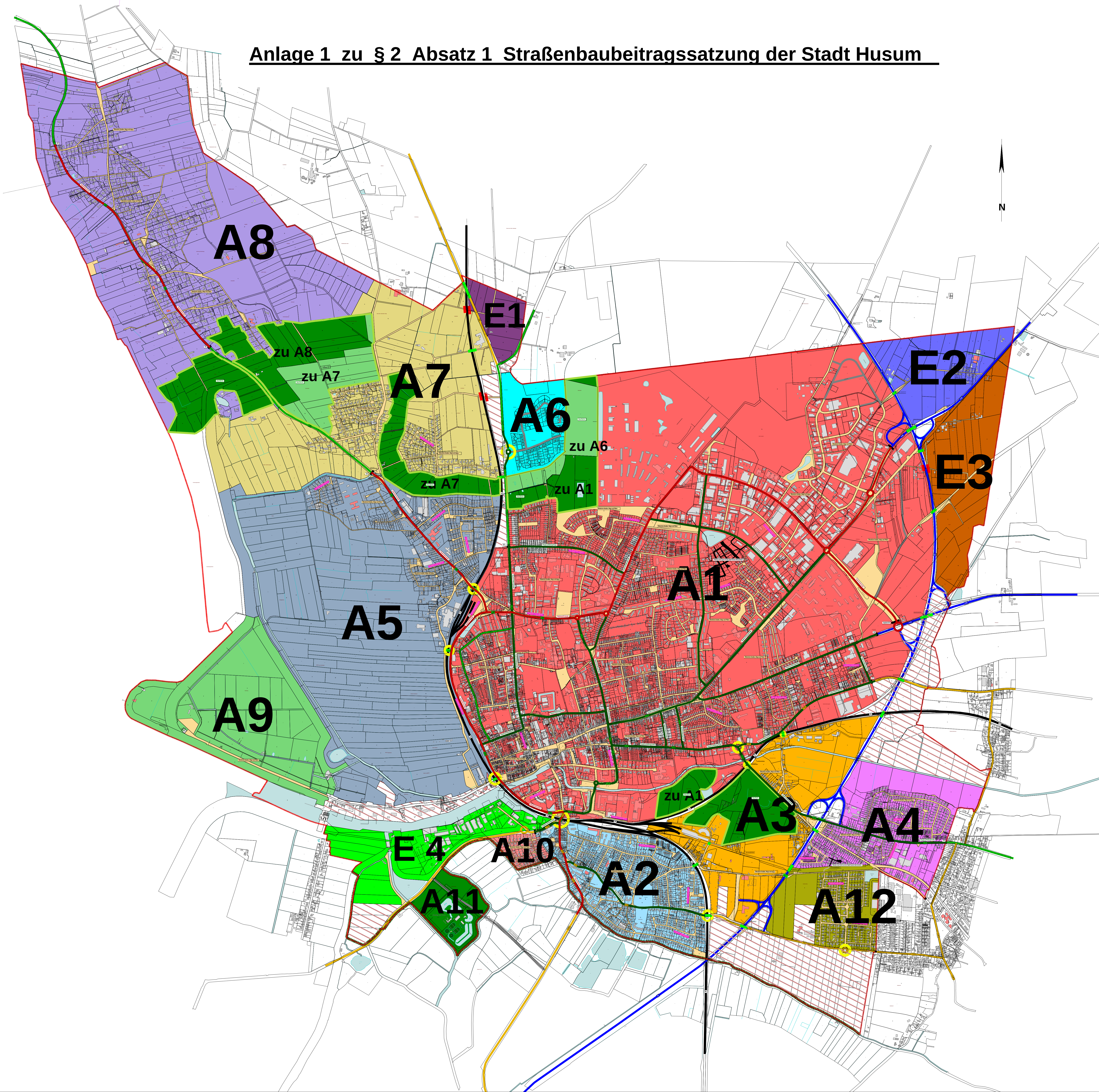
§ 13 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Husum, den 16.12.2016

gez. Uwe Schmitz
Bürgermeister

Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Husum



LEGENDE	
NUTZUNGEN	ABRECHNUNGSGEBIETE
Stadtgrenze	Alt Husum (A1)
Wasserflächen	Rödemis (A2)
Gebäude (Nutzung: Wirtschaft und Gewerbe)	Mauseberge (A3)
Gebäude (Nutzung: Wohnen)	Dreimühlen (A4)
Gebäude (Nutzung: Gemeinwesen)	Husum West (A5)
Öffentliche Straßen, Wege, Plätze	Kronenburg (A6)
Naturflächen	Schobüll Süd (A7)
Bundesstraße	Schobüll Nord (A8)
Bahnlinie	Abrechnungsgebiet 9 (A9)
Überwegungen	Fischersiedlung (A10)
Keine Überwegungen	Kläranlage (A11)
	Norderschlag (A12)
	Einzelabrechnung 1 (E1)
	Einzelabrechnung 2 (E2)
	Einzelabrechnung 3 (E3)
	Einzelabrechnung 4 (E4)